

## **Gilt die Allergeninformationsverordnung auch für Vereine?**

Seit 13.12.2014 gilt die Kennzeichnungspflicht der Zutaten in Lebensmitteln, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen können.

Verpflichtend ist diese Verordnung, BGBl. II 175/2014, für **Lebensmittelunternehmer** und alle **Lebensmittel**, die für den Endverbraucher bestimmt sind oder von Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

„Lebensmittelunternehmer“ sind an sich alle Unternehmen, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet, öffentlich oder privat sind und die eine mit der Produktion, Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Obwohl zwangsläufig noch keine Judikatur vorliegt, wird davon auszugehen sein, dass Lebensmittelunternehmer im Sinne dieser Verordnung wohl nur jene sein können, bei denen eine Kontinuität der Aktivitäten und ein bestimmter Organisationsgrad vorliegen.

Lediglich gelegentlicher Umgang mit Lebensmitteln und deren Lieferung – wie z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder auf Märkten und bei Zusammenkünften auf lokaler Ebene – sollte wohl nicht unter diesen Unternehmerbegriff fallen.

Aufgrund einer ausdrücklichen Ausnahmebestimmung fallen nicht unter die Verpflichtung zur Kennzeichnung:

- 1) Das Servieren von Mahlzeiten und der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen (bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, in Schulen u.dgl. mehr);
- 2) Feste von gemeinnützigen Vereinen und Feuerwehren, wobei die Ausnahme nur hinsichtlich jener Lebensmittel gilt, die von Privatpersonen zu Hause hergestellt und vor Ort verkauft werden.

Werden daher bei Vereinsfesten Lebensmittel von Professionisten (Metzer, Cateringfirmen u.dgl. mehr) angeboten, gilt jedenfalls die Kennzeichnungspflicht für diese Waren!

Auszuweisen sind jedenfalls sämtliche im Anhang II. zur Verordnung angeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten .... die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen.

Am besten sind die Allergeninformationen in Schriftform offenzulegen. Sie können aber auch in mündlicher Form erteilt werden, allerdings sind hier erfolgte Schulungen der Auskunftspersonen Voraussetzung.

**Zusammenfassung:**

- 1) Vereinsfeste sind im Zusammenhang mit der Lebensmittelkennzeichnung dann umfasst, wenn Lebensmittel angeboten / verkauft werden, die nicht von Privatpersonen zu Hause hergestellt und vor Ort verkauft werden, also wenn professionelle Anbieter beigezogen und tätig werden.
- 2) Zur Vermeidung von Risiken ist es jedenfalls hilfreich, vorsichtshalber angebotene Lebensmittel zu kennzeichnen.
- 3) Die Kennzeichnung hat in Schriftform zu erfolgen. Werden anstelle der schriftlichen Information mündliche Informationen erteilt, liegt eine Schulungspflicht der auskunftgebenden Person zugrunde.

Innsbruck, am 11.2.2015

RA Dr. Peter Lechner